


|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| <b>Normgeber:</b> Staatskanzlei | <b>Quelle:</b>   |
| <b>Aktenzeichen:</b> 205-59066  | <b>Gliederungs-</b> 22130  |
| <b>Erlassdatum:</b> 30.09.2020  | <b>Nr:</b>   |
| <b>Fassung vom:</b> 30.09.2020  | <b>Normen:</b> 32013R1407, 12016E107,<br>12016E108, 32014R0651,<br>32020R0972, § 2<br>CORONAVBEWSVG, § 23 LHO, §<br>44 LHO, § 53 LHO, § 264 StGB |
| <b>Gültig ab:</b> 07.10.2020    | <b>Fundstelle:</b> Nds. MBl. 2020, 1112  |
| <b>Gültig bis:</b> 30.06.2021   |  |

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen und  
Billigkeitsleistungen zur Förderung der Film- und Medienwirtschaft in  
Niedersachsen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-  
Pandemie (RL Film/Medien/COVID-19)**

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

1. Zweck und Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung und der Billigkeitsleistung
3. Zuwendungsempfänger und Empfänger der Billigkeitsleistung
4. Antragsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Höhe der Billigkeitsleistung
7. Sonstige Bestimmungen
8. Anweisungen zum Verfahren
9. Schlussbestimmungen

---

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
und Billigkeitsleistungen zur Förderung der Film-  
und Medienwirtschaft in Niedersachsen  
zur Bewältigung der Auswirkungen  
der COVID-19-Pandemie  
(RL Film/Medien/COVID-19)**

**Erl. d. StK v. 30. 9. 2020 – 205-59066 –**

**– VORIS 22130 –**

**Fundstelle:** Nds. MBl. 2020 Nr. 46, S. 1112

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe der §§ 44 und 53 LHO, der VV zu § 44 LHO sowie dieser Richtlinie Landesmittel in Form von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen aus dem „Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ für die Förderung der Film- und Medienwirtschaft in Niedersachsen. Billigkeitsleistungen werden nur niedersächsischen Programmkinos, Filmkunsttheatern und Kinos gemäß Nummer 2.2 gewährt.

Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Das Förderprogramm dient zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Film- und Medienwirtschaft in Niedersachsen und zum Erhalt von Einrichtungen im Kulturwesen (§ 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 COVID-19-SVG). Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Insbesondere ist es Ziel der Förderung, die Leistungsfähigkeit der Film- und Medienwirtschaft zu bewahren und die niedersächsischen Kinostandorte zu sichern, die durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße gefährdet sind. Ferner sollen die Veranstalter von Filmfesten durch die Förderung von hybriden Veranstaltungsformen in die Lage versetzt werden, die langfristig geplanten Filmfeste trotz Mehrausgaben in Zeiten der COVID-19-Pandemie durchzuführen.

1.2 Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: AGVO —.

Alternativ kann die Bekanntmachung der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung oder die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — angewandt werden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung oder Billigkeitsleistung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung und der Billigkeitsleistung**

Förderfähig sind

2.1 Produktionen, die aus Gründen der COVID-19-Pandemie abgebrochen oder verschoben werden mussten und unter Inkaufnahme von Mehrausgaben begonnen oder fortgesetzt werden, sofern dem Antragsteller eine schriftliche Förderzusage der nordmedia — Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH — im Folgenden: nordmedia — bis zum 18. 3. 2020 vorgelegen hat,

2.2 ortsfeste Programmkinos und Filmkunsttheater sowie Kinos mit bis zu sechs Sälen in Niedersachsen, in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern auch mit mehr Sälen, unter Ausschluss von nicht gewerblichen Spielstellen (z. B. „Uni-Kinos“) und Kinos in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft („Kommunale Kinos“),

2.3 Filmfestivals in Niedersachsen, die aus Gründen der COVID-19-Pandemie als hybride Veranstaltungen teils in Präsenz, teils online durchgeführt werden sollen, sofern durch diese Form der Veranstaltung Mehrausgaben (z. B. durch Streaming) und Mindereinnahmen (z. B. beim Verkauf von Eintrittskarten) gegenüber einer bereits geplanten und nordmedia-geförderten Präsenzveranstaltung nachweisbar sind,

2.4 niedersächsische Produktionsunternehmen, die in die gleichzeitige Entwicklung mehrerer neuer Filmstoffe (sog. „Slate Funding“) von Autorinnen und Autoren investieren wollen, die während der COVID-19-Pandemie kaum oder nicht beauftragt wurden.

## **3. Zuwendungsempfänger und Empfänger der Billigkeitsleistung**

3.1 Empfänger der Zuwendungen und/oder der Billigkeitsleistung sind kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) (ABl. EU Nr. L 124 S. 36), Vereine und ähnliche Zusammenschlüsse des privaten Rechts, die in der Film- und Medienwirtschaft tätig und von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße betroffen sind.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).

#### **4. Antragsvoraussetzungen**

4.1 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass Zuwendungen nach dieser Richtlinie unter den Voraussetzungen des Artikels 53 (Kultur und kulturelles Erbe) oder des Artikels 54 (Audiovisuelle Werke) AGVO erfolgen, jeweils einschließlich der in der AGVO festgelegten Höchstbeträge und Kumulierungsregeln. Bei alternativer Anwendung der De-minimis-Verordnung oder der Kleinbeihilfenregelung 2020 stellt sie sicher, dass die dort jeweils genannten Voraussetzungen vorliegen.

4.2 Der Antragsteller muss versichern, dass durch die Maßnahme seine wirtschaftliche Notlage aufgrund der COVID-19-Pandemie abgemildert wird und er damit zur Sicherung des Film- und Medienstandortes Niedersachsen beitragen kann. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist durch den Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen. Analog gelten die Bestimmungen der Richtlinie zur kulturwirtschaftlichen Film- und Medienförderung der nordmedia — Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH vom 1. 1. 2018 (abrufbar über [www.nordmedia.de](http://www.nordmedia.de) und dort über den Pfad „Förderung > Beratung & Antragstellung > Förderrichtlinie der nordmedia“), sofern diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen trifft.

4.3 Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sollen einen kulturwirtschaftlichen Effekt (Ausgaben) in Niedersachsen von mindestens 100 % der Zuwendungen erwarten lassen. Ein geringerer Regionaleffekt kann anerkannt werden, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme oder zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen Aufwands erforderlich ist.

4.4 Bei einer Zuwendung nach Nummer 2.1 sind vorrangig Produktionen aus dem gemeinsamen Hilfsprogramm des Bundes und der Länder vom 27. 3. 2020 (abrufbar über <https://www.ffa.de/corona-soforthilfe-1.html>) zu berücksichtigen, die gemeinsam mit anderen Fördereinrichtungen des Bundes und anderer Länder gefördert wurden und deren Drehbeginn bis zum 30. 6. 2020 vorgesehen war, und nachrangig vergleichbare Produktionen, die ausschließlich von der nordmedia gefördert wurden.

4.5 Bei Beantragung einer Billigkeitsleistung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass eine Wiedereröffnung der Spielstelle (vgl. Nummer 2.2) nach pandemiebedingter Schließung im Jahr 2020 vorgesehen und/oder erfolgt ist. Die Antragsteller haben glaubhaft darzulegen, dass durch die Spielunterbrechung erhebliche Umsatzeinbußen gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum eingetreten sind; die Glaubhaftmachung erfolgt durch ein Testat einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters oder einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers.

4.6 Für eine Zuwendung nach Nummer 2.3 hat der Veranstalter des hybriden Filmfestivals nachzuweisen, dass Mehrausgaben und Mindereinnahmen nicht durch Einsparungen im Rahmen des Projekts ausgeglichen werden können.

4.7 Eine Zuwendung nach Nummer 2.4 kann nur gewährt werden, wenn die Förderungen nach den

Nummern 2.1 bis 2.3 die insgesamt verfügbaren Mittel nicht ausschöpfen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung nach Nummer 2.1 wird als erfolgsbedingt rückzahlbares Darlehen in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung bis zu 50 000 EUR gewährt. Sie beträgt bis zu 30 % der zuvor bereits gewährten nordmedia-Förderung. Pandemiebedingte Mehrausgaben können nur in Höhe von bis zu 30 % der ursprünglichen Herstellungskosten anerkannt werden. Die Konditionen der erfolgsbedingten Darlehensrückführung entsprechen der von nordmedia gewährten Vorförderung.

5.2 Die Zuwendung nach Nummer 2.3 wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Sie beträgt bis zu 30 % der bereits gewährten nordmedia-Förderung, höchstens bis zu 40 000 EUR.

5.3 Die Zuwendung nach Nummer 2.4 wird als erfolgsbedingt rückzahlbares Darlehen in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Sie beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens bis zu 41 000 EUR. Davon entfallen auf die Drehbuchentwicklung bis zu 20 000 EUR, auf jede Entwicklung eines Treatments bis zu 8 000 EUR und auf die Betreuung der Stoffe und der Autorinnen und Autoren bis zu 5 000 EUR. Eine Fördereinheit umfasst die Entwicklung von jeweils einem Drehbuch und zwei Treatments für fiktionale oder serielle Formate.

## **6. Höhe der Billigkeitsleistung**

6.1 Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 4.5 werden als nicht rückzahlbare Leistungen gewährt.

6.2 Dem Antragsteller kann eine Einmalzahlung in Höhe von 5 000 EUR pro Spielstelle gewährt werden zuzüglich des jeweils im Jahr 2020 erhöhten Kinofilmprogrammpreises bei den Kinos, die sich erfolgreich um einen Preis beworben haben.

## **7. Sonstige Bestimmungen**

7.1 Der Bewilligungszeitraum aller nach Maßgabe dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen endet mit Ablauf des 30. 6. 2021.

7.2 Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen der ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

## **8. Anweisungen zum Verfahren**

8.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen (nach den Nummern 2.1, 2.3 und 2.4) sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

8.2 Bewilligungsstelle ist die nordmedia Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH, Expo Plaza 1, 30539 Hannover.

8.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und Vordrucke auf ihrer Internetseite ([www.nordmedia.de](http://www.nordmedia.de)) bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. des § 264 StGB zu belehren.

8.4 Die Antragstellung und Abwicklung des Förderverfahrens erfolgt elektronisch mittels des Antragsportals der nordmedia, sofern die Bewilligungsstelle kein anderes Verfahren vorsieht. Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig. Ein rechtsverbindlich unterzeichneter Ausdruck eines Antrags ist bei der Bewilligungsstelle bis zum 30. 10. 2020 vollständig und in deutscher Sprache einzureichen. Einzelheiten über die einzureichenden Unterlagen sowie über Einreichtermine ergeben sich aus dieser Richtlinie und den zu einzelnen Förderbereichen herausgegebenen Merkblättern, die über die Internetseite der Bewilligungsstelle abrufbar sind.

8.5 Bei Anträgen auf zusätzliche Förderung einer bereits von der nordmedia geförderten Maßnahme gilt der von der nordmedia festgesetzte Maßnahmenbeginn auch für den nach dieser Richtlinie gestellten Folgeantrag als zugelassen.

8.6 Billigkeitsleistungen nach Nummer 4.5 bewilligt die nordmedia im Rahmen ihrer Geschäftsführerermächtigung im Einvernehmen mit den das Land Niedersachsen vertretenden Mitgliedern des Vergabeausschusses der nordmedia. Über Zuwendungen nach den Nummern 2.1, 2.3 und 2.4 entscheidet der Vergabeausschuss der nordmedia (ggf. im Umlaufverfahren), sofern er nicht in seiner Sitzung am 1. 7. 2020 einen Vorratsbeschluss getroffen hat.

8.7 Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

## **9. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 7. 10. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2021 außer Kraft.

An die  
nordmedia — Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH